

B e s c h l u s s

I.

...

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird – zu 1. bis 5. mit Wirkung ab 01.05.2022, zu 6. und 7. mit Wirkung ab 01.06.2022, im Übrigen mit Wirkung ab Beschlussfassung – wie folgt geändert:

1.

Richter am Landgericht Dr. Wittig wird der 1. Strafkammer zugewiesen.

2.

Richterin am Landgericht Weyand bleibt bis zur Beendigung der Verfahren 31 KLS 10/21, 27/21 und 4/22 in dem dafür erforderlichen Umfang in der 1. Strafkammer. Im Übrigen scheidet sie aus der 1. Strafkammer aus und kehrt mit voller Arbeitskraft in die 2. Strafkammer zurück.

3.

Die Anzahl der Turnusanteile der 1. Strafkammer und der 2. Strafkammer wird im Turnuskreis A jeweils auf 6, ihr Turnus im Turnuskreis H jeweils auf die Turnuszahl 6 heraufgesetzt.

4.

Vorsitzender Richter am Landgericht Foos scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 aus der 13. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 12. Zivilkammer als Vorsitzender zugewiesen. Seine Tätigkeit in der 13. Zivilkammer hat Vorrang.

5.

Die Anzahl der Turnusanteile der 12. Zivilkammer und der 13. Zivilkammer wird jeweils auf 40 herabgesetzt.

6.

Richter am Landgericht Dr. Erm scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 aus der 8. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 5. Strafkammer zugewiesen. Seine Tätigkeit in der 5. Strafkammer hat Vorrang.

7.

Richterin am Landgericht Bayburtlu wird zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden der 5. Strafkammer bestimmt.

8.

Die 6. Strafkammer wird – insofern als Schwurgericht – zuständig für alle neu eingehenden Schwurgerichtssachen erster Instanz, bei denen es sich um Haftsachen handelt, und übernimmt von der 5. Strafkammer die Zuständigkeit für zurückverwiesene Verfahren, in denen die 1. Strafkammer als große Strafkammer entschieden hat.

Duisburg, 26. April 2022

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften